



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Fassadenbegrünungen in der Stadt Oldenburg „Förderprogramm Fassadenbegrünung“

Umweltschutz und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Fassadenbegrünungen tragen mit einer ökologisch wertvollen und standortangepassten Vegetation zu einem lebenswerten städtischen Wohnumfeld bei. Sie speichern auf ihrer strukturreichen Oberfläche das Regenwasser und geben es über die Verdunstung langsam und zeitverzögert an die Atmosphäre zurück. Sie wirken temperaturlausgleichend und verhindern das sommerliche Aufheizen der Gebäudefassaden und Gebäude. Fassadenbegrünungen verbessern das Stadtklima und tragen zur Luftreinhaltung bei, sie filtern Staub aus der Luft. Die Bepflanzung steigert und verbessert die Naturvielfalt in der Stadt. Den Eigentümerinnen und Eigentümern entstehen direkte Vorteile durch Möglichkeiten zur Gebäudeoptimierung wie Materialschutz, Materialökonomie, Wertsteigerung der Immobilie sowie der Reduzierung des Energiebedarfs. Daher wird seitens der Stadt Oldenburg ein Förderprogramm für die Fassadenbegrünung aufgelegt.

Ziel des „Förderprogramms Fassadenbegrünung“ ist es, zu einer höheren Verbreitung und Akzeptanz der Begrünung von Fassaden beizutragen. Eigentümerinnen und Eigentümer, Wohnungsgenossenschaften und Baugemeinschaften sollen mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren bei ihrer Fassadenbegrünung an Neu- und Bestandsbauten unterstützt werden.

Schon vorbereitende Maßnahmen, wie die Aufwendungen für eine Vorabprüfung auf statische Eignung, können auch bezuschusst werden, um einen höheren Anreiz für eine positive Entscheidung zu einer Fassadenbegrünung zu geben.

§ 1 - Gegenstand der Förderung; zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Gefördert werden boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Oldenburg als:
 - a) Ersterstellung von Fassadenbegrünungen an Neubauten,
 - b) Ersterstellung von Fassadenbegrünungen an nicht begrünten Bestandsbauten und
 - c) Ergänzungen von bestehenden Fassadenbegrünungen.
- (2) Es werden nur boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungssysteme mit einer zusammenhängenden begrünten Fläche ab 10 Quadratmetern gefördert. Die Pflanzfläche muss dabei geschlossen sein.
- (3) Gefördert werden Maßnahmen ab 1.000 Euro Baukosten.
- (4) Zuwendungsfähig sind daneben auch Kosten für:
 - a) Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahme anfallen, zum Beispiel die Kosten für die Planung, Bauleitung, Prüfung oder Beratung (die Aufwendungen dürfen 15 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten nicht übersteigen),
 - b) vorbereitende Maßnahmen, soweit sie für die nachfolgenden Schritte die Voraussetzungen schaffen, wie das Entfernen von Bodenbelägen oder Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - c) die Bodenaufbereitung beziehungsweise der Bodenaustausch,
 - d) das Errichten von Rankhilfen und Pergolen,
 - e) Kleinkörbe, Kübelbegrünungen, soweit sie für eine Fassadenbegrünung notwendig und angemessen sind,
 - f) Pflanzen und Pflanzmaßnahmen (die zur Verwendung gewählten Kletterpflanzen müssen mehrjährig sein) und
 - g) Bewässerungssysteme im Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung.
- (5) Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden für maximal ein Jahr beziehungsweise eine Vegetationsperiode gefördert. Die Fertigstellungspflege gemäß den Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen - Fassadenbegrünungsrichtlinie - der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien) wird für eine Vegetationsperiode nach Neupflanzung in Höhe von 50 Prozent der Pflegekosten gefördert. Die Pflege ist durch einen Fachbetrieb zu erbringen. Die Pflegekosten sind plausibel nachzuweisen.
- (6) Fassadenbegrünungen, zu deren Herstellung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht (zum Beispiel aus Festsetzungen im Bebauungsplan oder als Auflage in der Baugenehmigung), sind nicht förderfähig. Werden über baurechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, kann eine Förderung gewährt werden (wie etwa eine größere Fläche). Hier ist grundsätzlich nur der von der Antragstellerin/vom Antragsteller nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.

- (7) Es besteht eine Pflicht zum Nachweis auf statische Eignung der Fassadenbegrünung. Die Kosten für die statische Prüfung sind förderfähig, auch wenn das Ergebnis sein sollte, das sich die Fassade nicht eignet. Sollte die Fassade geeignet sein, muss innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung des Nachweises mit der Umsetzung begonnen werden (zum Beispiel durch Stellen eines Förderantrags), siehe § 4 Absatz 3.

§ 2 - Antragsberechtigte und Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grund- und Gebäudeeigentümerin/-eigentümer (auch Gemeinschaften), Erbbauberechtigte oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte sind.
- (2) Ebenfalls antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder eingetragene Genossenschaften, sofern sie Eigentümerrechte am Gebäude haben.
- (3) Eine Eigentümergemeinschaft kann für ihr gemeinschaftliches Eigentum Antragsteller sein. Der Antrag muss von der Verwalterin/vom Verwalter oder von einer/einem bevollmächtigten Vertreterin/Vertreter der Eigentümer gestellt werden.
- (4) Genossenschaften, gemeinschaftlich vertreten durch Mitglieder des Vorstands und sonstige juristische Personen des Privatrechts, vertreten durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter, benennen eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter.
- (5) § 4 bleibt im Falle eines gemeinschaftlichen Antrags unberührt.

§ 3 - Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden ausschließlich Fassadenbegrünungsvorhaben, deren Planung durch einen Fachbetrieb oder eine Architektin oder einen Architekten beziehungsweise eine Landschaftsarchitektin oder einen Landschaftsarchitekten erfolgt.
- (2) Bei der Begrünung von Bauwerken sind die FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien einzuhalten sowie die jeweiligen gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik. Hier werden die förderfähigen Systematiken, bodengebundene Begrünung, wandgebundene Begrünung sowie die Mischform beschrieben.
- (3) Mit der Durchführung der Fassadenbegrünungsmaßnahme dürfen nur Fachbetriebe (zum Beispiel Garten- und Landschaftsbaubetriebe) beauftragt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- (4) Die Überprüfung und Einhaltung der statischen Voraussetzungen - soweit notwendig - durch eine Statikerin oder einen Statiker ist Aufgabe der Antragstellenden oder des Antragstellers.
- (5) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für diese Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (6) Erst ab Bestandskraft der vorläufigen Förderzusage darf mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme begonnen werden. Zur Umsetzung gehört grundsätzlich bereits der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, also beispielsweise die Beauftragung des Statikbüros oder des Fachbetriebes zur Durchführung. Auf Antrag kann eine vorzeitige Umsetzung des Vorhabens durch die

Stadt bewilligt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht auch in diesem Fall erst mit Erteilung der Förderzusage.

- (7) Die geförderte Fassadenbegrünung ist mindestens zehn Jahre lang nach Fertigstellung in einem vitalen, funktionalen Zustand zu erhalten. Abgestorbene Pflanzen sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung, siehe § 6 Absatz 3.
- (8) Die Stadt Oldenburg ist berechtigt, Kontrollen der Umsetzung und des Fortbestands des geförderten Vorhabens über zehn Jahre bis zum Ende der Erhaltungsfrist jederzeit durchzuführen.
- (9) Eigentümerinnen oder Eigentümer von nicht selbst genutzten Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass und in welcher Höhe die Kosten der Fassadenbegrünung, die nicht mit Fördermitteln der Stadt oder anderer öffentlicher Zuwendungsgeber gedeckt werden, auf die Miete umgelegt werden. Alternativ ist - falls eine Umlage beabsichtigt ist - eine anonymisierte Modernisierungsankündigung (§ 555c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) einzureichen. Der Anspruch auf eine Förderung entfällt, sobald Eigentümerinnen und Eigentümer den bezuschussten Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umlegen, siehe § 6 Absatz 2.
- (10) Öffentlich-rechtliche Vorschriften (zum Beispiel die des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechtes oder des Brandschutzes) dürfen durch die Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche behördliche Entscheidungen (zum Beispiel Baugenehmigungen, der städtebauliche Vertrag, die Aufbruchgenehmigung im Straßenraum) sind bis zur Bewilligung vorzulegen. Eine Prüfung, ob zum Beispiel eine Baugenehmigung, eine Aufbruchgenehmigung im Straßenraum erforderlich ist, übernimmt die bewilligende Stelle nicht.
- (11) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt sich mit Antragstellung bereit, dass seine Daten zu statistischen Zwecken anonymisiert genutzt werden können.

§ 4 - Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen werden pauschal mit 50 Prozent der förderfähigen Kosten einer Maßnahme gefördert. Begrünungen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen, siehe § 3 Absatz 1.
- (3) Bezuschusst werden die Aufwendungen für eine statische Vorabprüfung mit einer maximalen Fördersumme von bis zu 600 Euro. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die statische Prüfung positiv ausfällt, der Zuschussempfänger aber dennoch binnen sechs Monaten nach der Erstellung des Nachweises keine Fassadenbegrünung realisiert, siehe § 1 Absatz 9.
- (4) Die maximale Fördersumme für einen Antrag beträgt 25.000 Euro. Stellen Antragsberechtigte im Kalenderjahr mehr als einen Antrag, beträgt die maximale Fördersumme für alle Anträge zusammen ebenfalls maximal 25.000 Euro.

- (5) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Über eine solche Förderung ist die Stadt Oldenburg zu informieren. Eine Förderung über die Herstellungskosten hinaus ist ausgeschlossen.

§ 5 - Antragsverfahren und Qualitätssicherung, Auszahlung der Förderung

- (1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm bereitstehen.
- (2) Der Antrag auf Zuwendung für eine statische Vorabprüfung wie auch der Antrag auf Erhalt einer Zuwendung für die Durchführung der Fassadenbegrünungsmaßnahme ist vor der Beauftragung der Prüfung beziehungsweise vor dem Beginn der Maßnahme textlich beim Stadtplanungsamt, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, der Stadt Oldenburg, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg, zu stellen. Dieser ist ausschließlich online über den Förderantrag „Grünförderung“ im Serviceportal der Stadt Oldenburg (serviceportal.oldenburg.de) einzureichen.

Sollte dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann der Förderantrag alternativ im Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Industriestraße 1a, schriftlich abgegeben werden. Das hierzu erforderliche Antragsformular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben. Per E-Mail eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Der Kommunikationsweg gruenfoerderung@stadt-oldenburg.de ist Nachfragen zum Antragsverfahren vorbehalten.

- (3) Der vollständige Antrag im Sinne von Absatz 1 besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen.
1. Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Förderung auf **statische Vorabprüfung** gemäß § 1 Absatz 6 beizufügen:
 - eine Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Bestandsfotos bei Bestandsgebäuden,
 - eine Skizze des Vorhabens mit Maßangaben und
 - ein Angebot der Statikerin oder des Statikers.
 2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Förderung der **Fassadenbegrünung** gemäß § 1 Absatz 1 bis 5 beizufügen:
 - eine Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Bestandsfotos bei Bestandsgebäuden,
 - eine Skizze des Vorhabens, zum Beispiel mit Wandansichten, Schnitten und mit Maßangaben,
 - eine Angabe der Material- und Pflanzenauswahl,
 - ein Grundstücksplan oder eine Flurkarte,
 - eine statische Überprüfung,
 - gegebenenfalls notwendige Genehmigungen gemäß § 3 Absatz 9 und
 - ein Kostenvoranschlag beziehungsweise das Angebot eines Fachbetriebs.

3. Zusätzlich zu 1. und 2. bei **Mehrfamilienhäusern**:

a) bei Antragstellern nach § 2 Absatz 3:

- ein Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß § 26 Absatz 4 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) als Verwalterin oder Verwalter bestellt wurde und
- ein schriftlicher Beschluss der Eigentümergemeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahmen.

b) bei Antragstellung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten:

- eine unterschriebene Vollmacht.

Die Stadt Oldenburg behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

- (4) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage. Die Zusage erfolgt unter Vorbehalt der rechtzeitigen Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der notwendigen Nachweise bestehend aus Rechnungen, Zahlungsnachweisen und Unternehmererklärungen.
- (5) Der Anspruch auf Förderung erlischt nach zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit Datum der Förderzusage. Innerhalb dieser Frist sind die Schlussrechnungen der beauftragten Fachbetriebe und alle weiteren geforderten Nachweise, die in der Förderzusage verlangt werden, vorzulegen.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung bis maximal zum Ende des auf die Förderzusage folgenden Kalenderjahres möglich. Die Verlängerung muss vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet werden. Bei Nichtbeantragung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.
- (7) Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden und die Maßnahme umgesetzt und fertiggestellt ist, wird der endgültige Förderbescheid erlassen und die Auszahlung veranlasst.

§ 6 - Rückforderung

- (1) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.
- (2) Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde.
- (3) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt nicht mindestens zehn Jahre nach Auszahlung der Fördermittel erhalten wird. Für das Kalenderjahr der Änderung und die Folgejahre im Umfang von jeweils ein Zehntel der Fördersumme. Entfällt nur ein Teil der Fassadenbegrünung, kann die Stadt eine anteilige Zurückzahlung verlangen.
- (4) Erstattungsansprüche sind vom Tag ihrer Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 Prozent pro Jahr über dem Basiszinssatz (nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) zu verzinsen.

§ 7 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3 Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5 Absatz 3 (Finanzierungsplan).

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg am 9. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Fassadenbegrünungen in der Stadt Oldenburg „Förderprogramm Fassadenbegrünung“ vom 28. Juni 2021 außer Kraft.